



Sachbearbeitung BS - Bildung und Sport
Datum 13.11.2020
Geschäftszeichen BS-He
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 09.12.2020 TOP
Behandlung öffentlich GD 421/20

Betreff: Schülerbeförderung bei der Stadt Ulm:
- Abrechnungsverfahren in Zusammenhang mit Corona bedingten vollständigen bzw. teilweisen Schulschließungen
- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen bei Profitcenter 214001-610 "Schülerbeförderung"

Anlagen: 1

Antrag:

1. Die als vorläufige Abschlagszahlungen an die Beförderungsunternehmen im freigestellten Schülerverkehr für die Zeit der vollständigen sowie teilweisen Schulschließungen im Rahmen der Coronapandemie beschlossenen Zahlungen (GD 168/20) in Höhe von 75 % der Differenz zwischen dem bei regulärer Leistungserbringung zum Stichtag 01.03.2020 entstandenen Abrechnungsbetrag und der tatsächlich erbrachten Leistung werden abschließend genehmigt.

Es entstehen hier Aufwendungen in Höhe von rund 363.000 Euro bei Profitcenter 214001-610 "Schülerbeförderung". Die Deckung erfolgt aus vorhandenen Mitteln beim Profitcenter 214001-610 "Schülerbeförderung".

2. Der Deckung der überplanmäßigen Aufwendung bei Profitcenter 214001-610 "Schülerbeförderung" für die Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs in Höhe von 250.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Allgemeinen Finanzmitteln.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, VGV/MO, ZSD/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC:214001-610, L61021400100 Aufwendungen für die Beförderung behinderter Schüler/-innen	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge (Mindererträge) pro Monat	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	363.000 € 250.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	613.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2020</u>		2020	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 214001-610	363.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	250.000 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2021 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs unter Pandemiebedingungen

1.1. Ausgangslage

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 18.06.2020 (GD 168/20) wurde beschlossen, den Beförderungsunternehmen im sogenannten freigestellten Schülerverkehr (Beförderung von Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bzw. zu den Regelschulen im Rahmen der Inklusion) sowie bei der Durchführung der Unterrichtsfahrten an Regelschulen (Sport- und Schwimmfahrten)

- für den Zeitraum der vollständigen Schulschließung von Mitte März bis Ende April 2020 jeweils 75 % des bei regulärem Schulbetrieb entstandenen Abrechnungsbetrags (netto) sowie
- für den Zeitraum der Wiederaufnahme des Schulbetriebs von Mai 2020 bis zu den Sommerferien jeweils 75 % der Differenz zwischen dem bei regulärer Beförderung entstandenen Abrechnungsbetrag auf Basis der zum Stichtag 01.03.2020 geschuldeten Leistung und der ab Mai 2020 tatsächlich erbrachten Leistung (jeweils netto)

zu erstatten.

Hintergrund hierfür war in erster Linie der hohe Fixkostenanteil der betroffenen Unternehmen aufgrund der für die Schülerbeförderung der Stadt Ulm beschafften Fahrzeuge. Hinzu kommt, dass die im freigestellten Schülerverkehr tätigen Fahrer/-innen in der Regel geringfügig beschäftigt sind und somit kein Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen konnten.

Ohne finanziellen Beitrag der Stadt Ulm als Auftraggeberin hätte eine Durchführung der Schülerbeförderung mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs nicht sichergestellt werden können. Hierauf wurde von den maßgeblichen Verbänden deutlich hingewiesen sowie vom Städtetag Baden-Württemberg die Empfehlung ausgesprochen, die fixen Kostenbestandteile nach Abzug ersparter Aufwendungen und ggf. erhaltener Ausgleichsleistungen fortzuzahlen.

Im Detail verweisen wir diesbezüglich auf GD 168/20.

1.2 Entwicklung im freigestellten Schülerverkehr im Pandemiezeitraum

Ab Mai 2020 waren die Beförderungsunternehmen zunächst mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu den Notgruppen bzw. später zum Schulbetrieb flexibel und mit wechselnden Anforderungen an die Besetzung der Fahrzeuge und an die zu fahrenden Touren im Einsatz. Hierbei waren alle Beförderer in der Lage, die bisherigen Kapazitäten in vollem Umfang flexibel und bedarfsorientiert zur Verfügung zu stellen.

So durften zunächst nach den damaligen Hygienevorschriften beispielsweise in einem 8-Sitzer-Bus nur 4 Schüler/-innen, bei Vulnerabilität verbunden mit dem Tragen einer Alltagsmaske sogar nur 2 Schüler/-innen befördert werden. Sofern das Tragen einer Alltagsmaske aus medizinischen Gründen nicht möglich war, erfolgte Einzelbeförderung.

Anfangs wurden von rund 500 zu befördernden Schülerinnen und Schülern unter diesen Prämissen zunächst nur 195 Kinder befördert, davon zahlreiche als Einzelbeförderungstour, so dass trotz geringer Schülerzahl alle Fahrzeugkapazitäten der Beförderer ausgeschöpft wurden.

Von den übrigen Sorgeberechtigten wurde aufgrund einer relevanten Vorerkrankung ihres Kindes noch von einem Schulbesuch abgesehen oder die Beförderung selbst übernommen.

Im zurückliegenden Schuljahr galt ab Juli der Regelbetrieb auch an den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und damit geänderte Hygienebestimmungen auch für die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr.

Der Schwerpunkt auch bei der Beförderung liegt seither auf der Konstanz und Nachvollziehbarkeit der Gruppen, so dass das Abstandsgebot auch in den Beförderungsfahrzeugen entfallen konnte. Konkret bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen nicht gemeinsam befördert werden können; auch Schülerinnen und Schüler von Schulkindergärten, Grundstufe und Sekundarstufe einer Einrichtung dürfen - auch bei gleichem Wohnort - nicht durchmischt werden. Dies stellte und stellt auch weiterhin große Anforderungen sowohl an die Organisation der Schülerbeförderung als auch an die Durchführung durch die beauftragten Unternehmen.

Insgesamt wurden zum Ende des Schuljahres 2019/20 rd. 400 Schülerinnen und Schüler schultäglich pünktlich zur Schule gebracht.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Während in der Zeit der vollständigen Schulschließungen von Mitte März bis Ende April keine Beförderung stattgefunden hat, ist die tatsächlich ausgeführte Beförderungsleistung bis zum Schuljahresende - wie vorstehend aufgezeigt - kontinuierlich angestiegen.

Entsprechend hat sich die als vorläufiger Abschlag von 75 % auf die Differenz zwischen Regelleistung und tatsächlicher Leistung erbrachte Zahlung im Monatsverlauf bis zum Schuljahresende, bezogen auf die tatsächlichen Beförderungstage, reduziert (siehe Anlage 1).

Insgesamt ist in der Zeit von 17.03.2020 bis 31.07.2020 ein Aufwand von **rund 363.000 Euro** angefallen, der zunächst vorläufig zur Auszahlung kam. Aufgrund des fehlenden Leistungsaustausches handelt es sich hierbei nach rechtlicher Prüfung um einen Nettobetrag ohne Umsatzsteuer.

Entsprechend der Beschlusslage vom Mai 2020 wurde von allen Beförderern die als Bedingung für die Auszahlung erforderliche Bestätigung erbracht, dass die zum Stichtag 01.03.2020 für den freigestellten Schülerverkehr tätigen Mitarbeiter/innen weiterbeschäftigt wurden.

Sofern Mitarbeiter/-innen ausgeschieden waren, wurde dies beim prozentualen Abschlag berücksichtigt. Dies war jedoch in nur geringem Umfang der Fall.

Nachdem die Beförderungsunternehmen bei der vorstehend beschriebenen Leistungserbringung auf die Unterstützung der Stadt Ulm vertraut haben, schlägt die Verwaltung daher vor, die bislang als vorläufig vorgenommenen Zahlungen zur Minderung der finanziellen Schäden der Leistungserbringer und zur Sicherstellung deren Leistungsfähigkeit zugunsten der Stadt Ulm als endgültige Leistung zu genehmigen.

2. Überplanmäßiger Bedarf bei Profitcenter 214001-610 "Schülerbeförderung"

2.1. Ausgangslage

Im Profitcenter 214001-610 sind im Haushalt 2020 planmäßig Einnahmen in Höhe von 2.996.000 Euro veranschlagt - der Hauptfinanzierungsanteil liegt hier bei den FAG-Zuweisungen für die Durchführung der Schülerbeförderung in Gänze (einschließlich Bezuschussung regulärer Schülerbeförderung/Schülermonatskarte).

Dem stehen Ausgabeansätze in Höhe von 2.847.000 Euro gegenüber. Hiervon entfallen rund 1,75 Mio. Euro auf die Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs.

Während die Vorjahre regelmäßig mit einem deutlichen Überschuss (2019: rd. 90.000 Euro/2018: rd. 220.000 Euro) abgeschlossen werden konnten, zeichnet sich für das laufende Haushaltsjahr 2020 ein **Defizit von rund 250.000 Euro** ab.

2.2 Kostensteigerung 2020

Zum Schuljahr 2020/21 wurde die Schülerbeförderungssatzung der Stadt Ulm neu gefasst (GD 026/20), zeitgleich mussten die bisherigen Beförderungsverträge auch neu ausgeschrieben werden. Es wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Regelungslücken geschlossen, z.B. zur Beförderung inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig wurden vorhandene Regelungen konkretisiert, z.B. dahingehend, dass eine Beförderung generell nur von und zum Hauptwohnsitz erfolgt.

Ziel war es, die Schülerbeförderung auf Basis klarer Vorgaben effizient und wirtschaftlich durchführen zu können. Die Satzung war ferner Grundlage für die Neuausschreibung des freigestellten Schülerverkehrs zum 01.08.2020, nachdem die bisherigen Verträge zum Schuljahresende 2019/20 final ausgelaufen waren.

Die Ausschreibung hat, mit einer einzigen Ausnahme, zu einer deutlichen Preissteigerung gegenüber der letzten Ausschreibung aus 2013 bei den Touren geführt. Insbesondere im Bereich der inklusiven Beförderung hat sich der km-Preis um das 2,5fache verteuert. Neben allgemeinen Preissteigerungen bei den Beförderern (Betriebskosten, Personalkosten, gesetzliche Bestimmungen) ist dies sicherlich zum einen zurückzuführen auf gestiegene Anforderungen an die Fahrzeuge und die Bereitstellung von Begleitpersonal. Zum anderen schlagen sich kontinuierlich steigende Schülerzahlen und wechselnde Touren ebenfalls in der Preiskalkulation nieder.

Von Seiten eines hinzugezogenen Fachplaners wurde die Angemessenheit der Preise bestätigt.

Hinzu kommen für 2020 die Kosten für die rechtliche Beratung und Begleitung des komplexen Vergabeverfahrens, das eine aufwändige fiktive Tourenplanung voraussetzt, in Höhe von rund 68.000 Euro. Aufgrund der Dimension musste die Ausschreibung - wie bereits in den Vorjahren - europaweit erfolgen. Im Ergebnis erhielten regionale Anbieter den Zuschlag.

Im laufenden Schuljahr 2020/21 wird nach wie vor nach den in Ziffer 1 beschriebenen Hygienebestimmungen vom Juli 2020 befördert. Das bedeutet primär das Verbot der Durchmischung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen, Schularten bzw. von Kindergarten, Grundstufe und Sekundarstufe einer Schule, auch wenn diese im gleichen Ort (teilweise sogar im selben Haushalt) wohnhaft sind. Dies führt zu einer grundsätzlich neuen Tourenplanung mit z.T. zusätzlichen oder längeren Touren, was sich in der Steigerung der zu vergütenden KM-Zahl ausdrückt. Man kann diesbezüglich von einer Erhöhung um rund 15 % ausgehen.

Nachdem abschließende Rechnungsstellungen noch nicht vorliegen, wurde eine Hochrechnung auf das Jahresende vorgenommen. Es ergibt sich dabei bezogen auf den freigestellten Schülerverkehr bei Auftrag L61021400100 ein Mehrbedarf gegenüber dem Planansatz von 1.744.500 Euro um rund 385.000 Euro. Dieser kann innerhalb der Budgeteinheit Schülerbeförderung in Höhe von rund 135.000 Euro durch Wenigerausgaben bzw. Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Es entsteht damit ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von rund 250.000 Euro, der aus Allgemeinen Finanzmitteln zu decken ist.

Inwieweit sich die neuen Beförderungspreise angesichts der Überschüsse der Vorjahre in 2021ff. auswirken werden, kann abschließend erst beurteilt werden, wenn sich eine von der Coronapandemie unbeeinflusste Routine eingestellt hat.